

125. Gesetz vom 5. Oktober 2012, mit dem das Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998 geändert wird
126. Gesetz vom 5. Oktober 2012, mit dem das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 geändert wird
127. Gesetz vom 5. Oktober 2012, mit dem das Tiroler Beamtenentschädigungsgesetz aufgehoben wird
128. Verordnung der Landesregierung vom 8. Oktober 2012 über die Zugehörigkeit der Tourismusverbände zu den Ortsklassen (Ortsklassenverordnung 2013)

## 125. Gesetz vom 5. Oktober 2012, mit dem das Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998, LGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 wird die Wortfolge „Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen“ ersetzt.

2. Im Abs. 5 des § 1 wird im Klammerausdruck die Wortfolge „Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen“ ersetzt.

3. Im Abs. 3 des § 2 wird in der lit. b die Wortfolge „Volks-, Haupt- oder Sonderschule“ durch die Wortfolge „Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule oder Sonderschule“ ersetzt.

4. Die Abs. 2 bis 8 des § 5 werden durch folgende Abs. 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Die Leistungsfeststellungskommission besteht aus:

a) dem Bezirkshauptmann bzw. dem Bürgermeister der Stadt Innsbruck als Vorsitzendem,

b) dem zuständigen Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Bezirksschulrates,

c) einem Landeslehrer für eine allgemeinbildende Pflichtschule, der im betreffenden politischen Bezirk seinen Dienstort hat und der Verwendungsgruppe L 2a 2 angehört.

(3) Das Mitglied nach Abs. 2 lit. c ist von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund eines Vorschlages des jeweiligen Dienststellenausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen zu bestellen. Den Dienststellenausschüssen Innsbruck Land/Ost und Innsbruck Land/West kommt das Vorschlagsrecht abwechselnd zu. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat spätestens acht Wochen vor dem Ablauf der Funktionsdauer des betreffenden Mitgliedes (§ 16) den Dienststellenausschuss aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Vorschläge zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Für das Mitglied nach Abs. 2 lit. c ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vorsitzende hat einen rechtskundigen Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Stadtmagistrates Innsbruck als seinen Stellvertreter zu bestellen. Weiters hat der Landesschulrat für das Mitglied nach Abs. 2 lit. b einen weiteren Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt eines Bezirksschulrates als Ersatzmitglied zu entsenden.

(5) Der Vorsitzende wird für die Dauer seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten, die übrigen Mitglieder werden durch ihr Ersatzmitglied vertreten.

(6) Ist die Leistungsfeststellung für einen Landeslehrer durchzuführen, für den der Bericht über die dienstlichen Leistungen von einem Mitglied nach Abs. 2 lit. b oder c erstattet wurde, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle.“

5. Der Abs. 2 des § 10 hat zu lauten:

„(2) Die Disziplinarkommission besteht aus:

- a) einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzendem,
- b) dem für die allgemeinbildenden Pflichtschulen zuständigen Landesschulinspektor,
- c) dem für die Berufsschulen zuständigen Landes- schulinspektor,
- d) einem für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständigen Schulaufsichts- organ,
- e) einem Landeslehrer für eine allgemeinbildende Pflichtschule, einem Landeslehrer für Berufsschulen und einem Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen.“

6. Der Abs. 6 des § 10 hat zu lauten:

„(6) Die Disziplinarkommission entscheidet in Senaten, wobei jeweils ein Senat für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an Berufsschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu bilden ist. Die Senate bestehen aus dem Mitglied nach Abs. 2 lit. a als Vorsitzendem und weiters,

- a) sofern es sich beim beschuldigten Lehrer um einen Landeslehrer an einer allgemeinbildenden Pflichtschule handelt, dem Mitglied nach Abs. 2 lit. b und aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e dem Landeslehrer für eine allgemeinbildende Pflichtschule,
- b) sofern es sich beim beschuldigten Lehrer um einen Landeslehrer an Berufsschulen handelt, dem Mitglied nach Abs. 2 lit. c und aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e dem Landeslehrer für Berufsschulen,
- c) sofern es sich beim beschuldigten Lehrer um einen Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen handelt, dem Mitglied nach Abs. 2 lit. d und aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e dem Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen.“

## Artikel II

(1) Die Funktionsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Art. III Abs. 1 von der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde bestellten und vom Landesschulrat entsandten Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Leistungsfeststellungs- und

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Palfrader**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

Disziplinarbehörden nach dem 1. und 2. Abschnitt des II. Hauptstückes endet am 31. Dezember 2013. Die für die folgende Funktionsperiode vorzunehmende Neubestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Leistungsfeststellungskommissionen und der Disziplinarkommission richtet sich nach den §§ 5 und 10 des Tiroler Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes 1998 in der Fassung des Art. II, wobei im Bezirk Innsbruck-Land das Vorschlagsrecht für die erstmalige Bestellung des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) nach § 5 Abs. 2 lit. c dem Dienststellenausschuss Innsbruck Land/Ost zukommt.

(2) Die am 1. Jänner 2014 bei den Leistungsfeststellungskommissionen anhängigen Verfahren sind von den nach § 5 Abs. 2 des Tiroler Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes 1998 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes zusammengesetzten Leistungsfeststellungskommissionen fortzuführen. Die am 1. Jänner 2014 bei der Disziplinarkommission anhängigen Verfahren sind von der nach § 10 Abs. 2 des Tiroler Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes 1998 in der Fassung des Art. I zusammengesetzten Disziplinarkommission fortzuführen, die in der nach § 10 Abs. 6 des Tiroler Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes 1998 in der Fassung des Art. I vorgesehenen Senatsbesetzung zu entscheiden hat. Im fortgeführten Verfahren sind von den Leistungsfeststellungskommissionen und der Disziplinarkommission vor dem 1. Jänner 2014 durchgeführte mündliche Verhandlungen zu wiederholen, sofern sich die Zusammensetzung der Kommission bzw. des Senates geändert hat.

(3) Die für Landeslehrer an Hauptschulen zuständigen Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden nach dem 1. und 2. Abschnitt des II. Hauptstückes des Tiroler Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes 1998 sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Art. III Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2013 auch für Lehrer an Neuen Mittelschulen zuständig.

## Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 4, 5 und 6 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

# 126. Gesetz vom 5. Oktober 2012, mit dem das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998, LGBL. Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 20/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 7 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2011“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 22/2012“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 11 wird im zweiten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2011“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 76/2012“ ersetzt.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Steixner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## Artikel II

Bezüge, die für den Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 gebühren, bemessen sich ungeachtet der Anpassung des Ausgangsbetrages nach § 2 des Tiroler Landes-Bezügegesetzes 1998 nach dem vom Präsidenten des Rechnungshofes im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 29. Mai 2009 unter der GZ 105.500/638-S4-3/09 kundgemachten angepassten Ausgangsbetrag 2009.

## Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. II tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

# 127. Gesetz vom 5. Oktober 2012, mit dem das Tiroler Beamtenentschädigungsgesetz aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Tiroler Beamtenentschädigungsgesetz, LGBL. Nr. 19/1963, wird aufgehoben.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Tratter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

# 128. Verordnung der Landesregierung vom 8. Oktober 2012 über die Zugehörigkeit der Tourismusverbände zu den Ortsklassen (Ortsklassenverordnung 2013)

Aufgrund des § 33 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 2006, LGBL. Nr. 19, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 29/2010, wird verordnet:

## § 1

Die Zugehörigkeit der einzelnen Tourismusverbände zu den Ortsklassen in den Vorschreibungszeiträumen 2013 bis 2017 wird wie folgt bestimmt:

a) Zur Ortsklasse A gehören die Tourismusverbände:  
 Achensee  
 Erste Ferienregion im Zillertal Fügen – Kaltenbach  
 Kaiserwinkl  
 Kitzbühel Tourismus  
 Kitzbüheler Alpen – Brixental  
 Kitzbüheler Alpen – St. Johann in Tirol, Oberndorf, Kirchdorf, Erpfendorf  
 Lechtal  
 Mayrhofen  
 Ötztal Tourismus  
 Paznaun – Ischgl  
 Pillerseetal  
 Pitztal  
 Seefeld  
 Serfaus – Fiss – Ladis  
 St. Anton am Arlberg  
 Stubai Tirol  
 Tannheimer Tal  
 Tiroler Oberland  
 Tiroler Zugspitz Arena  
 Tux – Finkenberg  
 Wilder Kaiser  
 Wildschönau  
 Zell – Gerlos, Zillertal Arena

b) Zur Ortsklasse B gehören die Tourismusverbände:  
 Alpbachtal und Tiroler Seenland  
 Osttirol

c) Zur Ortsklasse C gehören die Tourismusverbände:  
 Ferienland Kufstein  
 Ferienregion Hohe Salve  
 Imst Tourismus  
 Naturparkregion Reutte  
 Region Hall – Wattens  
 Silberregion Karwendel  
 Tirol West  
 Wipptal

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten, sofern in den Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, die Ortsklassenverordnung 1999, LGBL. Nr. 128/1998, die Ortsklassenverordnung 2004, LGBL. Nr. 123/2003, die Ortsklassenverordnung 2007, LGBL. Nr. 56/2006, sowie die Ortsklassenverordnung 2008, LGBL. Nr. 90/2007, außer Kraft.

(2) Die Ortsklassenverordnung 1999 ist weiterhin auf die Vorschreibung von Beiträgen für den Vorschreibungszeitraum 2003 anzuwenden.

(3) Die Ortsklassenverordnung 2004 ist weiterhin auf die Vorschreibung von Beiträgen für die Vorschreibungszeiträume 2004 bis 2006 anzuwenden.

(4) Die Ortsklassenverordnung 2007 ist weiterhin auf die Vorschreibung von Beiträgen für den Vorschreibungszeitraum 2007 anzuwenden.

(5) Die Ortsklassenverordnung 2008 ist weiterhin auf die Vorschreibung von Beiträgen für die Vorschreibungszeiträume 2008 bis 2012 anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
<b>DVR 0059463</b>	
<p>Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck</p> <p>Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf, die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.</p> <p>Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.</p> <p>Druck: Eigendruck</p>	